Förderrichtlinie zum Landesinvestitionsprogramm "Kindertageseinrichtungen" 2020

Inhalt:

- 1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen
- 2. Gegenstand der Förderung
- 3. Zuwendungsempfänger
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen
- 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7. Verfahren
 - 7.1 Anmeldung
 - 7.2 Antragstellung
 - 7.3 Bewilligung
 - 7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 7.5 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling
 - 7.6 Zu beachtende Vorschriften
- 8. Inkrafttreten, Befristung

1. Zuwendungszweck / Rechtsgrundlagen

Ziel des Landesinvestitionsprogramms "Kindertageseinrichtungen" 2020 ist die Modernisierung, Sanierung, Ausstattung oder Neuschaffung von Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen durch Förderung entsprechender Investitionen. Hierfür stellt der Freistaat Thüringen im Jahr 2020 Landesmittel in Höhe von 5.000.000,00 Euro zur Verfügung.

Zur Beurteilung der Zielerreichung werden als Indikatoren zugrunde gelegt:

- die Anzahl der modernisierten Plätze in der Kindertageseinrichtung im Vergleich zum Vorjahr und bezogen auf Plätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt.
- die Anzahl der Plätze in einer Kindertageseinrichtung, die ohne Erhaltungsmaßnahmen weggefallen wären, im Vergleich zum Vorjahr und bezogen auf Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt,
- die Anzahl der neu geschaffenen Plätze in Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet des Zuwendungsempfängers, bezogen auf Plätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt.
- die Anzahl der Maßnahmen nach Art der Investition.

Das Land gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur,
- die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere §§ 23 und 44 und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit nach dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen sind,
- Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)
- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über die Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung der von den Landkreisen und kreisfreien Städten als den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorgelegten Bedarfspriorisierung (Prioritätenliste) entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben für Investitionen in Kindertageseinrichtungen zur Modernisierung, Sanierung, Ausstattung oder Neuschaffung von Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Investitionen in diesem Sinne sind Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen einschließlich der mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen. Diese können auch der Schaffung von Voraussetzungen zur inklusiven Betreuung von Kindern dienen.

Es können nur Investitionen Berücksichtigung finden, die nach Inkrafttreten der Änderung des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur begonnen wurden oder danach beginnen werden, im begründeten Einzelfall kann der vorzeitige Maßnahmebeginn auf schriftlichen Antrag gestattet werden. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags. Die Investitionen sind bis zum 31. Dezember 2021 abzuschließen und kassenmäßig abzurechnen.

Ein Vorhaben kann auch ein in sich geschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitt innerhalb einer Gesamtinvestitionsmaßnahme sein.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

die Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften.

Zuwendungsempfänger dürfen die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks nach Maßgabe Nr. 12 der VV zu § 44 ThürLHO als Erstempfänger an Dritte per Zuwendungsbescheid weiterleiten. Die Einzelheiten der Weitergabe werden im Zuwendungsbescheid an den Erstempfänger festgelegt

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen und Terminen kann eine Zuwendung nur gewährt werden, wenn der Antragsteller schriftlich versichert, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichergestellt ist und es termingerecht durchgeführt und abgerechnet wird. Ist das Vorhaben ein Bestandteil einer Gesamtinvestitionsmaßnahme, hat sich die Erklärung auf die Gesamtinvestitionsmaßnahme zu beziehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Projektförderung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für das Vorhaben gewährt.

Im Rahmen der jeweiligen Förderquote können die Zuwendungen auch als Eigenmittelersatz bei Förderprogrammen des Bundes und/oder des Landes verwendet werden. Ausgeschlossen hiervon sind Vorhaben, die aus dem Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 – 2020 des Bundes gefördert werden. Ziffer 2 Satz 6 bleibt unberührt.

Ein Vorhaben an einer Kindertageseinrichtung wird nur gefördert, wenn die Zuwendung nach dieser Richtlinie 10.000,- € brutto übersteigen wird.

Die Zuwendung ermäßigt sich, wenn der Betrag der abgerechneten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben die Zuwendung unterschreitet.

Zur Deckung der Gesamtausgaben in Kindertageseinrichtung können ebenso Mittel aus der Infrastrukturpauschale nach § 31 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) eingesetzt werden.

Die Aufteilung der dem Freistaat Thüringen beim Landesinvestitionsprogramm "Kindertageseinrichtungen" 2020 zur Verfügung stehenden Mittel auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt unter Beachtung der dort von der Geburt bis zum Schuleintritt lebenden Kinder zum Stichtag 31. Dezember 2018.

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Landesmittel 2020
LK Altenburger Land	173.129,00 €
LK Eichsfeldkreis	254.612,00 €
LK Gotha	303.874,00€
LK Greiz	194.841,00 €
LK Hildburghausen	134.464,00 €
LK Ilm-Kreis	242.805,00 €
LK Kyffhäuser	150.596,00 €
LK Nordhausen	183.077,00 €
LK Saale-Holzland	184.764,00 €
LK Saale-Orla	172.394,00 €
LK Saalfeld-Rudolstadt	214.952,00 €
Lk Schmalkalden-Meiningen	261.662,00 €
LK Sömmerda	158.684,00 €
LK Sonneberg	107.260,00 €
LK Unstrut-Hainich	238.610,00 €
LK Wartburgkreis	273.253,00 €
LK Weimarer Land	194.279,00 €
Stadt Eisenach	96.577,00 €

Stadt Erfurt	541.533,00 €
Stadt Gera	205.783,00 €
Stadt Jena	283.330,00 €
Stadt Suhl	65.437,00 €
Stadt Weimar	163.139,00 €

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Kosten für Grunderwerb und damit verbundene Nebenkosten (Kostengruppe 100 lt. DIN 276-1).
- Kosten für die öffentliche Erschließung, Ausgleichabgaben und Übergangsmaßnahmen (Kostengruppe 220, 240 und 250 lt. DIN 276-19),
- Umsatzsteuer, sofern der Antragssteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- Kosten für Rechtsberatung und Rechtsbeistand sowie Finanzierungskosten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes – SubvG – (insbesondere § 264 StGB – Subventionsbetrug – und § 1 ThürSubvG in Verbindung mit §§ 2 - 6 SubvG). Sofern der Zuwendungs-empfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er/sie sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

7. Verfahren

7.1 Anmeldung

Die Anmeldung für Zuwendungen aus dem Landesinvestitionsprogramm "Kindertageseinrichtungen" 2020 erfolgt bei dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Verwendung der durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Bewilligungsbehörde) vorgegebenen Vordrucke.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- prüft die Anmeldung auf Vollständigkeit,
- beurteilt diese fachlich, auch hinsichtlich der Dringlichkeit des Vorhabens und

 ordnet dem Vorhaben unter Beachtung des Umfangs der für seinen Zuständigkeitsbereich zur Verfügung stehenden Landesmittel (vgl. Ziffer 5.), des Bedarfsplans nach § 17 ThürKitaG sowie der Dringlichkeit des Vorhabens eine Prioritätsstufe im Rahmen der Prioritätenliste zu.

Jede Anmeldung besteht aus:

- einem von der Kommune, von der Eiternvertretung und vom Träger der Einrichtung unterschriebenen Anmeldevordruck, in dem die konkrete Maßnahme beschrieben wird und der einen Ausgaben- und Finanzierungsplan enthält.
- einer zusätzlichen Begründung für den Fall, dass mit der Maßnahme Plätze erhalten werden sollen, die ohne die geplante Investition wegfallen (z. B. Auflagen, die zur Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis erfüllt werden müssen),
- Unterlagen, die die Ausgaben begründen (z. B. Baukosten nach DIN 276, Angebote, Katalogauszüge),
- Kopie der aktuellen Betriebserlaubnis, soweit nicht der Neubau einer Kindertageseinrichtung geplant ist,
- (gegebenenfalls) Haushaltskonsolidierungsschreiben der Kommunalaufsicht oder ein Ablehnungsschreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, dass eine Finanzierung aus dem Landesausgleichsstock nicht möglich ist.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt die vollständigen Anmeldungen samt seiner Stellungnahmen zur jeweiligen Dringlichkeit des Vorhabens sowie seine Prioritätenliste bis zum 31. Dezember 2019 bei der Bewilligungsbehörde vor.

7.2 Antragstellung

Aufgrund der Anmeldungen fordert die Bewilligungsbehörde diejenigen Kommunen zur Antragstellung auf, die gemäß der Prioritätenliste und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Aussicht auf Förderung haben und entscheidet auf der Grundlage der Prioritätenliste über die Förderung.

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung eines von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Vordrucks.

Die Bewilligungsbehörde kann zur Unterstützung der Entscheidungsfindung vom Antragsteller oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitere Dokumente oder Stellungnahmen anfordern.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten von der Bewilligungsbehörde eine Mitteilung über die in ihrem Zuständigkeitsbereich geförderten Vorhaben.

7.3 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag des Zuwendungsempfängers gemäß Ziffer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an

Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk). Für den Antrag ist der entsprechende Vordruck zu verwenden. Die Auszahlung gilt als Vorschuss für Zahlungen, die der Zuwendungsempfänger für die folgenden zwei Monate erbringen wird.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

Die Verwendung der bewilligten Mittel ist gegenüber der von der Bewilligungsbehörde mit der Prüfung beauftragten Stelle nachzuweisen. Abweichend von Ziffer 6.1 ANBest-Gk haben die Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Zu verwenden sind dabei die von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formulare.

Der Zuwendungsempfänger (vgl. Ziffer 3) hat dafür Sorge zu tragen, dass die Originalbelege und die sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen im Zeitraum der Zweckbindungsfrist aufzubewahren und von der Bewilligungsbehörde der von ihr mit der Prüfung beauftragten Stelle auf Anforderung vorzulegen sind. Von elektronischen Belegarchivierungssystemen reproduzierte Belege gelten als Originalbelege, soweit sie die Finanzverwaltung im Sinne von § 147 Abgabenordnung anerkennt. Die Bewilligungsbehörde oder die von ihr mit der Prüfung beauftragte Stelle ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung vor Ort zu prüfen.

Geprüft wird, ob die Zuwendung entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet wurde. Die Landesmittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die geförderten Maßnahmen ihrer Art nach nicht den festgelegten Zweckbindungen entsprechen, wenn sie vor dem Inkrafttreten der Änderung des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur begonnen wurden oder zu viele Mittel abgerufen wurden. Eine Rückzahlungspflicht besteht auch, sofern und soweit Zuwendungsmittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden. Die zurückzuzahlenden Mittel sind zu verzinsen.

Die Bewilligungsbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle behält sich eine stichprobenweise Auswahl von vertieft zu prüfenden Nachweisen vor. Im Wege einer Zufallsauswahl sind mindestens 20 v. H. der Verwendungsnachweise auf der Grundlage der Originalbelege vertieft zu prüfen.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

Die Fördermaßnahmen werden durch die Bewilligungsbehörde einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) nach Maßgabe der VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8. Inkrafttreten, Befristung

Diese Richtlinie tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Erfurt, den 13 November 2019

Helund Holler.

Helmut Holter

Minister

